

Aktennotiz zum Austausch der ROS-Projektgruppe vom 15.03.2017

Ort: AAL (Armeeausbildungszentrum Luzern) Murmattweg 6, 6000 Luzern 30, Sitzungszimmer 2105

Zeit: 13.30 - 16.40 Uhr

Leitung: Markus Meili

ROS- Projektgruppe/Teilnehmende:

ROS-Projektteam:

Daniel Treuthardt, Maya Kolarik, Kathrin Recher, Markus Meili, Deborah Torriani, Tanja Gysi (AFA BE)

ROS-Verantwortliche:

Michael Hafner (AG), Laszlo Polgar (BE), Nicolas Pozar (BL), Sabine Uhlmann (BS), Hansjörg Vogel (NW), Werner Wicki (OW), Lorena Rampa vertreten durch Simon Kofmel (SO), Bruno Suter (SZ/FKE), Freddy Amend (UR), Stefanie Hotz (ZG), Andreas Gigon (FKI), Thomas Kneidl (IGA+), John Hodel (IGA+).

Abmeldungen: Denise Joller (FKB), Dominik Lehner (KoFako), Peter Wermuth (Forensik)

Themen und Traktanden

I. Einführung

II. Sharepoint:

Der Sharepoint wird nochmals anhand einer kurzen Demo vorgestellt.

III. Info von ROS-Administration:

Daniel Treuthardt informiert, dass auf der ROS-Homepage unter der Rubrik «ROS aktuell» ein Fact Sheet zum FaST (Evaluationen der Universität Zürich) aufgeschaltet sei (<http://rosnet.ch/de-ch/ROS-aktuell>).

Weiter stellt er Kathrin Recher, Assistenz ROS-Administration vor. In absehbarer Zeit wird mit ihrer Hilfe die ROS-Webseite aktualisiert. Das Projektteam heisst Kathrin Recher herzlich willkommen.

Der Zugang zur Datenbank ROSnet erfolgt für die User erst nach Besuch der ROS-Schulung.

III. Austausch

1. Organisation

Michael Hafner: Organisatorische Verortung FaST-Prozess/ Fallscreening. Wer macht das FaST? 4-Augenprinzip?

In der Regel wird das FaST von einem Mitarbeitenden des Sekretariats/Zentrale Dienste vorgenommen.

Das FaST ist einfach anzuwenden. Die für das FaST zuständige Person besucht 1 Tag Schulung. Es sind lediglich objektive Daten einzugeben ohne Ermessensspielraum, weshalb allerhöchstens Flüchtigkeits- oder Tippfehler einfließen können oder aber etwas vergessen geht. Im Grunde genommen handelt es sich beim FaST um dieselbe Handlung wie bei der heutigen Erfassung des Falles.

Die formelle Qualitätssicherung (insbesondere Prüfung der Vollständigkeit der Angaben) erfolgt durch das 4-Augenprinzip: Die Fallverantwortliche Person überprüft im Sinne einer Sorgfaltskontrolle anhand des aus dem FaST resultierenden Stammbblatts sowie anhand der zweiseitigen FaST-Zusammenfassung, ob alle ausschlaggebenden Punkte im FaST erfasst wurden. Stichprobenweise kann ein Gegencheck der Abteilungsleitung erfolgen.

Beim VBD Luzern wird aktuell ein neu eingegangener Fall sowohl im FaST als auch im Juris separat erfasst. Markus hat von der Fa. Abraxas (Juris) erfahren, dass evtl. die Schaffung einer Schnittstelle zwischen Juris und ROSnet geplant ist. Er wird das Projektteam diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Laszlo Polgar: Die Einführung von ROS erweist sich als einmalige Chance, den Sanktionenvollzug in der Deutschschweiz zu harmonisieren und zu standardisieren. Was müssen die Kantone für die ROS-Implementierung definitiv vorsehen (Anforderungskatalog seitens Projektleitung, harmonisierter auf alle Kantone anwendbarer Projektauftrag)?

Grundlage bildet die Richtlinie ROS. In dieser RL sind einige «Kann-Vorschriften» vorzufinden, insbesondere in Artikel 6 «Ausschlusskriterien für ein FaR oder eine RA». Aktuell bestehen nebst der Richtlinie ROS keine weiteren Vorgaben der Projektleitung. Einen einzigen Projektauftrag für alle 11 Mitgliederkantone zu erarbeiten, erweist sich mit Blick auf die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten, die zu berücksichtigen sind, als zu aufwändig.

An der vergangenen Plenarversammlung der KLJV wurde das Thema der Harmonisierung intensiv diskutiert. Die KLJV hat sich dafür ausgesprochen, den Ermessensspielraum in Art. 6 der Richtlinie ROS zu belassen. Die Frage, ob es unterhalb der Stufe Richtlinie noch eine Konkretisierung der in Art. 6 aufgezählten Ausnahmen braucht (z.B. Anhang mit möglichen Fallgruppen), soll in einer späteren Phase entschieden werden. Auch der Umgang mit C-Fällen bleibt den Kantonen überlassen, wie sie diese Ausnahmen regeln. Empfohlen wird, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelung dem zuständigen politisch Verantwortlichen gegenüber transparent gemacht wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt erweist sich die Harmonisierung der Anwendung der «Kann-Bestimmungen» bzw. der Ausschlusskriterien zusammenfassend als zu früh. In einem ersten Schritt soll ROS mit den vorhandenen Vorgaben der Richtlinie ROS eingeführt werden und erste Erfahrungen gesammelt werden. Mit den gewonnenen Erfahrungswerten kann ROS in einer späteren Phase im ROS-Qualitätszirkel weiterentwickelt werden.

Kantonsintern kann die Richtlinie hingegen konkretisiert und insbesondere die Anwendung der Ausschlusskriterien im Rahmen der Implementierung von ROS festgelegt werden.

Selbst wenn die Ausschlusskriterien erfüllt sind, kann bei Bauchwehfällen (=schlechter Vollzugsverlauf) in jedem Fall niederschwellig der Kontakt zur AFA aufgenommen werden (sog. forensischer Fachsupport).

Werner Wicki: Ist es möglich, dass ich einmal einen Anschauungsunterricht bekommen könnte (Triage, Aktenzusammenstellung, Kontakt zu AfA, etc.). Ich wäre dankbar für Informationen und Hinweise, wann dies zeitlich möglich wäre und wie das allenfalls gemacht werden könnte.

Es sind diesbezüglich bereits Anfragen eingegangen. Die Kantone Basel-Stadt und Aargau werden demnächst in Luzern vorbeikommen, Bern war schon vor Ort. Für die kleineren Kantone wird empfohlen, vorerst die ROS-Schulung abzuwarten.

2. Kaderanlass

Stefanie Hotz: Auf der Pendenzenliste ist vorgesehen, dass die ROS-Verantwortlichen die Arbeitspartner zum Kaderanlass am 27.06.2017 einladen sollen, wie ist dies gemeint?

An den Kaderanlass vom 27.06.2017 sollen in erster Linie Vertreter der Einweisungsbehörden, Bewährungsdienst und Institutionen wie bspw. Leiter Vollzug einer Vollzugsanstalt, Abteilungsleiter der jeweiligen BVD/VBD und Vertreter forensischer Wohnheime und Kliniken sowie Therapiestellen eingeladen werden. Beim Kaderanlass handelt es sich nicht um eine ROS-Schulung, sondern es werden im Rahmen von Workshops Umsetzungsvorschläge aus bestehenden ROS-Kantonen vorgestellt. Die ROS-Verantwortlichen sollen ihre Kadervertreter auffordern, sich bereits vor dem Kaderanlass mit dem ROS-Prozess vertraut zu machen, indem sie sich auf der ROS-Homepage informieren (<http://rosnet.ch/de-ch/>) und die ROS-Richtlinien studieren.

Es liegt in der Verantwortung der ROS-Verantwortlichen zu bestimmen, welches «Kader» sie an den Kaderanlass einladen werden. Seitens der Projektleitung wird die Einladung zum Kaderanlass an die ROS-Verantwortlichen zugestellt, welche sie dann ihren Kadervertretern weiterleiten werden. Zum Prozedere der Zuteilung der Teilnehmenden zu den Workshops, wird die Projektleitung zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

3. Ausschlusskriterien ROS

Michael Hafner: Umgang mit den Kann-Bestimmungen gemäss Art. 6 ROS-Richtlinien (gibt es Kriterien gemäss welchen auf ROS-Abläufe verzichtet wird?).

Diese Frage wurde bereits unter Ziffer 1 eingehend diskutiert.

Es wird beschlossen, dass jeder ROS-Verantwortlicher die kantonsinterne Anwendung der Ausschlusskriterien gemäss Art. 6 der RL ROS festlegt und die Haltung sowie die Kriterien für einen Ausschluss in einer Liste den übrigen ROS-Verantwortlichen offenlegt. Deborah Torriani wird eine entsprechende Liste vorbereiten und den ROS-Verantwortlichen zustellen. Auf dieser Liste werden die Kantone ZH, TG und SG eingeladen, ihre Haltung/Kriterien gestützt auf ihre bisherigen Erfahrungen aufzulisten. Im Anschluss wird diese Liste im Sharepoint publiziert.

Im Kanton Zürich bestehen bereits Evaluationen gestützt auf die Erfahrungen aus dem OSK. Daniel Treuthardt wird Markus Meili Unterlagen hierzu zur Verfügung stellen.

Laszlo Polgar: Ausschlusskriterium der strafrechtlichen Landesverweisung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d ROS-RL sowie Ausschlusskriterium 12 Monate gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a ROS-RL: Der Kanton Bern möchte bereits ab 6 Mte und auch für weggewiesene Ausländer im Freiheitsentzug ROS zur Anwendung bringen. Welches sind dazu ungeahnte Auswirkungen bei Abweichungen zu den OSK- und NWI-Richtlinien?

Bei einer ausgefallten Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist die Einwirkungszeit bzw. Interventionszeit u.U. zu kurz. Diesem Umstand kann aber durch Anordnung von Bewährungshilfe entgegengewirkt werden. Dadurch wird die Interventionszeit verlängert und es kann länger mit der betroffenen Person gearbeitet werden.

Die Frage des Ausschlusses von Personen mit einer strafrechtlichen Landesverweisung ist eine politische Frage. Einige sprechen sich dafür aus, dass alle Personen im Freiheitsentzug gleichbehandelt werden sollten. Zu bedenken ist, dass die Ausnahmebestimmung für stationäre und ambulante Massnahmen nicht zur Anwendung kommt.

4. Harmonisierung

Sabine Uhlmann: Werden einheitliche Vorlagen für ein Fall-Resume und Berichte zur Verfügung gestellt oder wie kann sichergestellt werden, dass alle Unterlagen und Berichte einheitlich aufgebaut und verfasst werden?

Den Teilnehmenden werden Beispiele eines Fall-Résumé (FaR) und einer Fallübersicht (FÜ) sowie einer Risikoabklärung der AFA (RA) zur Durchsicht abgegeben.

Es bestehen einheitliche Vorlagen im ROSnet. Beim FaR handelt es sich um eine strukturierte Aktenzusammenfassung, welche beim Falleingang durch die fallverantwortliche Person gleichzeitig mit dem Aktenstudium erstellt wird (beachte dazu auch Fussnote 7 RL ROS). Bei A-Fällen ist die Erstellung eines FaR denkbar, bei B-Fällen ist es die Regel.

In der FÜ werden das Risikoprofil, das Problemprofil und die Ressourcen gemäss RA bzw. FaR aufgeführt. Aus der FÜ ist ersichtlich, mit welchen Interventionen an den jeweiligen problematischen Aspekten (gemäss Problemprofil) gearbeitet wird, wer dafür zuständig ist und in welchem Zeitraum die Interventionen durchgeführt werden.

Jede verurteilte Person wird nur einmal im ROSnet erfasst (pro Person 1 Eintrag), auf der Grundlage der sog. PID-Nummer, die aus dem Strafregister VOSTRA zu entnehmen ist. Die notwendigen Kenntnisse zum Ausfüllen des FaR's wird an der ROS-Schulung vermittelt.

Das FaR kann zurückgesetzt bzw. geändert werden. Die vorangehenden Versionen bleiben aber hinterlegt in einer Art «history».

Die grösste Herausforderung bei der RA stellen die umsetzbaren Empfehlungen dar, weshalb die Konsolidierungsprozesse zwischen der AFA und der fallverantwortlichen Person einerseits und der fallverantwortlichen Person und den Arbeitspartnern andererseits zentral sind.

Die Empfehlungen der AFA sollen einen grossen Nutzen für die Institutionen darstellen. Darunter ist keine starre Empfehlung im Sinne einer Weisung zu verstehen, die in jedem Fall durch die Arbeitspartner umgesetzt werden muss. Anhand der Konsolidierungsprozesse können die Arbeitspartner (insbes. die Institutionen) ihre Inputs zur Umsetzbarkeit einbringen.

Grobe Skizze der zwei Konsolidierungsprozesse:

Die VB bzw. die fallverantwortliche Person ist Auftraggeber zur Erstellung einer RA durch die AFA. Nach Eingang der RA-Entwurfs erstellt die fallverantwortliche Person gestützt auf die RA eine FÜ, wobei sie eine erste Umsetzbarkeitskontrolle vornimmt. Daraufhin wird an einem gemeinsamen Telefongespräch zwischen der fallverantwortlichen Person und der AFA die RA besprochen resp. konsolidiert und als definitiv erklärt. Danach wendet sich die fallverantwortliche Person mit der RA und FÜ an die Institution mit der Frage, ob das Fallkonzept und die Empfehlungen nachvollziehbar und umsetzbar sind. Stellt sich für die Institution heraus, dass die empfohlenen Interventionen der FÜ schwer oder nicht umsetzbar sind, erstellt die fallverantwortliche Person im ROSnet unter "Konsolidierung Fallübersicht" eine entsprechende Notiz. Falls grundlegende Differenzen zur Einschätzung der AFA vorliegen, wendet sich die fallverantwortliche Person erneut an die AFA zwecks Bereinigung des Fallkonzepts.

Dieser Konsolidierungsprozess stellt ein zentraler Austausch dar. Auf Basis der konsolidierten FÜ erarbeiten die Institutionen den Vollzugsplan.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die AFA zugleich Empfehlungen zur organisatorischen Zuteilung der C-Fälle bei der kantonalen VB (bspw. in Sondervollzugsabteilung) abgibt. Diese Zuteilung erweist sich als schwierig, zumal jeder Kanton anders organisiert ist und nebst dem Risikopotenzial noch weitere Kriterien für die Zuweisung eines Falles in eine bestimmte Abteilung herangezogen werden können. Der Kanton Zürich wird diesbezüglich ein amtsinternes Merkblatt erarbeiten.

Schlussendlich muss jeder Kanton die interne Zuteilung der Fälle an Abteilungen und zuständige fallverantwortlichen Personen selber entscheiden können. Es bestehen bereits heute fallspezifische Stellen, welche sich bspw. um die genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (sog. GMP-Fälle) kümmern. Im Kanton Bern werden die C-Fälle voraussichtlich in der Abteilung BVD 3 (ehemals Risikovollzug) geführt.

Des Weiteren stellte sich die Frage, ob parallel zu den Instrumenten des ROS-Prozesses die Dittmann Liste als Abgleich beigezogen werden sollten. Bei den Ausschlusskriterien / «Kann-Bestimmungen» kann sich ein kurzer Abgleich mit den Dittmann Kriterien als sinnvoll erweisen, um das weitere Vorgehen im ROS-Prozess (RA oder lediglich FaR) zu bestimmen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die VB jederzeit bei Bauchwehfällen mittels forensischem Fachsupport die AFA beiziehen kann.

5. Konsolidierungsprozesse

Michael Hafner: Sicherstellen, dass Abklärungsergebnisse an Arbeitspartner gehen und dort in die Interventionsplanung einfließen

Diese Frage wurde im vorangehenden Traktandum bereits eingehend erläutert. Wichtig erscheint anzumerken, dass die grösseren Institutionen ein Leserecht im ROSnet haben und auf diese Weise Einblick in die relevanten Unterlagen erhalten und sich die notwendigen (Hintergrund-)Informationen beschaffen können.

Laszlo Polgar: Wie gross ist der Spielraum für zertifizierte JVA's in der Anwendung der ROS-Prozesse? Anders: sind die bereits jetzt laufenden ROS-Fälle Präjudizen, die im Bedarf des Gesamtkontextes (Einführung im NWI-Konkordat) schwer zu verändern sind?

Die Zertifizierung einer Institution hat keinen Einfluss auf die Einführung von ROS. Die Institutionen des Konkordats NWI-CH können zurzeit noch nicht mit dem ROS-Prozess arbeiten, weil ihnen hierfür die notwendigen Instrumente fehlen. Die jetzt verwendeten Vollzugspläne müssen mit der ROS Konzeption ergänzt werden.

Im Sinne der Harmonisierung wäre es wünschenswert, wenn die Vollzugspläne in den Institutionen einheitlich ausgearbeitet würden. Es besteht bereits eine sehr gute Vorlage eines Vollzugsplanes,

welche Manfred Stuber einst ausgearbeitet hat und durch Thomas Kneidl überarbeitet wurde. Im Anschluss an noch vorzunehmende Änderungen seitens der ROS-Administration wird diese Vorlage auf den Sharepoint der ROS-Projektgruppe zur Verfügung gestellt.

Im Ostschweizer Konkordat laufen Bemühungen für einheitliche Vollzugspläne und einheitliche Vollzugsberichte. Sinnvollerweise werden wir im NWI-Konkordat bei der Entwicklung von einheitlichen Vorlagen die Dokumente des Ostschweizer Konkordates berücksichtigen.

6. AFA

Michael Hafner: Triage C-Fälle (inkl. Kompetenzen); Absprache mit AFA, Art deren Einschätzung

Diese Frage wurde unter Ziffer 4 bereits beantwortet.

KLJV: Defizitkosten AFA: Ab wann greift Klausel?

Diese Frage wird in der AKP aufgegriffen.

7. Übergangsmangement

Stefanie Hotz: Uns würde, ganz allgemein, interessieren, wie wir das mit den laufenden Fällen handhaben sollen. Sollen wir diese bei der ROS-Einführung alle "nachfasten"? Oder machen wir einheitliche Übergangsregelungen? (z.B. alle Fälle, die bei Einführung ROS noch länger als 1 Jahr durch uns betreut werden, werden gefastet)?

Markus Meili und die ROS-Administration empfehlen mit dem «nach-FaSTen» zuzuwarten, bis sich die AFA Bern eingearbeitet hat. Im QS-ROS-Gremium kann zur gegebenen Zeitpunkt darüber entschieden werden, welche Kantone wann ihre Fälle «nach-FaSTen» können. Das «nach-FaSTen» hat jedenfalls gestaffelt zu erfolgen, um die AFA nicht zu überfordern. Es besteht immer die Möglichkeit im Rahmen des forensischen Fachsupports sich in dringenden Fällen an die AFA zu wenden.

8. IT

Laszlo Polgar: Problematisch ist die korrekte, redundante Eingabe der Urteile aus den Strafregistrauszügen in FaST bezüglich Quantität (Strafregistrauszüge weisen zuweilen viele Einzelurteile auf) als auch und besonders bezüglich Datenqualität (korrekte Eingabe). Die Projektleitung GINA Web des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern empfiehlt daher, das Anliegen einer Schnittstelle von VOSTRA zu ROSnet zwecks Imports von Urteil-Daten in der konkordatlichen als auch in der interkonkordatlichen Arbeitsgruppe ROS zu implementieren und die Realisierung in Zusammenarbeit mit dem Bund anzustreben.

Eine Schnittstelle zwischen ROSnet und VOSTRA wäre hoch sinnvoll, zumal dadurch die Triagierung mit FaST deutlich weniger aufwändig wäre, was eine Ressourcenerleichterung darstellen würde.

Aktuell erscheint auf dem Strafregistrauszug die PID Nummer zur Identifikation der verurteilten Person im ROSnet.

Sabine Uhlmann wird die Schnittstellenthematik ROSnet/VOSTRA in der kommenden AKP vom 26.04.2017 aufgreifen und die Herangehensweise (evtl. via Neunerausschuss-KKJPD-Bund) besprechen.

9. Datenschutz

Bruno Suter: Sicherstellung Datenschutz im ROSnet, insbesondere im Zusammenhang mit Fallübernahmen aus anderen ROS-Kantonen.

Anhand der PID Nummer kann sichergestellt werden, dass eine verurteilte Person nicht ein weiteres Mal im ROSnet erfasst wird. Der vormals zuständige Kanton ist im ROSnet verzeichnet. Die neu zuständige Person kann sich direkt an den Verantwortlichen des letztmalig zuständigen Kantons wenden und diesen darum bitten, den Fall frei zu schalten. Diese Form des Freischaltens ist insbesondere mit Blick auf die Datenhygiene nicht unproblematisch. Die neu zuständige Person kann sich auch an die ROS-Administration wenden, die dann den Fall für ihn freigeschaltet. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie den Anforderungen an die Amtshilfe entsprochen werden kann. Es braucht eine pragmatische Lösung für das Freischalten eines bestehenden Falles im ROSnet.

Diesbezügliche Abklärungen wurden über die ROS-Administration in die Wege geleitet. Eine Klärung wird voraussichtlich unter Einbezug der Konkordatssekretäre angestrebt.

10. Kosten

Werner Wicki: Budgetierung 2018: Benjamin Brägger hat uns ja am 13. Januar 2017 mit einem E-Mail bedient, dass die Einkaufsgebühren pro Kanton auflistet. Das ist sehr hilfreich. Ich wäre froh, wenn wir vielleicht noch ein paar Anhaltspunkte erhalten könnten, wie wir die variablen Kosten schätzen / budgetieren könnten. Es betrifft dies speziell die Aufträge an AfA und das Coaching (Bei mir wird die Schulung über Ausbildung und Spesen budgetiert.).

Die fallbezogenen Kosten sind der aktuellen Kostgeldliste NWI-CH 2017/2018 zu entnehmen, worin die Fallpauschalen der AFA festgelegt sind. Wie viele Aufträge für RA pro Jahr anfallen, ist schwierig einzuschätzen.

IV. Weiteres Vorgehen

Kaderanlass vom 27.06.2017

Die Einladung zum Kaderanlass wird den ROS-Verantwortlichen zugestellt, welche die Einladung an die von ihnen vorgesehenen Arbeitspartner weiterleiten. Die Teilnehmer für den Kaderanlass melden sich dann direkt bei Deborah Torriani an. Weitere Informationen zum Kaderanlass (Programm, Zuteilung der Teilnehmenden in den Workshops) folgen seitens der Projektleitung dann an die Angemeldeten.

Es ist vorgesehen, im September 2017 einen weiteren Austausch der ROS-Projektgruppe durchzuführen. Jene ROS-Verantwortlichen der Kantone der zweiten Einführungsstapen und die kleineren Kantone behalten sich vor, ggf. am Austausch im September aufgrund der noch lang andauernden Zeit bis zur Einführung von ROS und aufgrund der vordergründig organisatorischen Fragenstellungen, nicht teilzunehmen.

24.03.2017

sig. D.Torriani